

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 176/10 B

L 3 AS 3/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 11 AS 10/08 (SG Koblenz)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz,
Marktplatz 24, 56727 Mayen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juli 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. Oktober 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit von Bescheiden, mit denen die Bewilligung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für den Zeitraum vom 1.3.2006 bis zum 31.12.2006 zurückgenommen wurde und eine Erstattungssumme in Höhe von insgesamt 5807,40 Euro festgesetzt wurde. Zur Begründung wurde darauf abgestellt, dass die Klägerin Einkommen und Vermögen nicht angegeben habe, sodass Leistungen von Anfang an zu Unrecht erbracht worden seien.
- 2 Die Klage vor dem Sozialgericht (SG) hatte zunächst Erfolg, das Landessozialgericht (LSG) hat jedoch nach Anhörung der Klägerin mit Urteil vom 26.10.2010 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen.
- 3 Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde. Zur Begründung trägt sie vor, das Urteil des LSG weiche in zweifacher Hinsicht von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ab, weshalb der Zulassungsgrund der Divergenz gegeben sei. Zum einen statuiere das LSG eine generelle Pflicht eines Bescheidempfängers, einen Bescheid auf seine Rechtmäßigkeit hin zu prüfen. Demgegenüber habe das BSG mit Urteil vom 8.2.2001 (*B 11 AL 21/00 R*) entschieden, dass keine generelle Prüfungspflicht bestehe, sondern lediglich eine Obliegenheit, Bewilligungsbescheide zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen.
- 4 Zum anderen habe das LSG in Abweichung zur Rechtsprechung des BSG den Begriff der groben Fahrlässigkeit vollkommen verkannt, indem es darauf abgestellt habe, dass der Klägerin die Leistungsbewilligung "komisch" erschienen sei.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den von ihr allein aufgeführten Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichts-



höfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX, RdNr 194 ff). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen und somit andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl. Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN). Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet dies, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz im herangezogenen Urteil enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht.

- 7 Diesen Anforderungen genügt der Vortrag der Klägerin im vorliegenden Fall nicht. Sie hat schon keinen abstrakten Rechtssatz dargelegt, den das LSG in Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellt hat. Sie rügt vielmehr in der Sache lediglich zum einen, dass das LSG die in den von ihr zitierten Urteilen des BSG aufgestellten Rechtssätze in der konkreten, fallbezogenen Anwendung nicht in ihrem Sinne interpretiert hat. Die Klägerin hat zur Begründung der von ihr behaupteten Abweichung dargelegt, das LSG habe - im Gegensatz zum BSG - dem Leistungsempfänger eine generelle Prüfungspflicht auferlegt, indem es ausgeführt habe, ein Leistungsempfänger habe die ihn betreffenden Bescheide sorgfältig zur Kenntnis zu nehmen und sie - soweit es ihm möglich ist - auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Aus diesen einschränkenden Formulierungen im Urteil des LSG kann jedoch die Statuierung einer von der Rechtsprechung des BSG abweichenden Prüfungspflicht gerade nicht gefolgert werden.
- 8 Zum anderen beanstandet die Klägerin im Rahmen der Divergenzrüge die Schlussfolgerungen, die das LSG aus ihrer persönlichen Anhörung hinsichtlich des Vorliegens von grober Fahrlässigkeit gezogen hat. Die Würdigung der Aussage der Klägerin aufgrund des persönlichen Eindrucks, den sich das LSG verschafft hat, stellt jedoch keine Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz dar. Ein Vorbringen gegen die (Beweis-)Würdigung durch das LSG vermag den Zulassungsgrund der Divergenz aber nicht zu begründen (vgl. auch § 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

